

Vereinsatzung der Tischtennisportgemeinschaft Wennigsen (Deister) e.V.

(Kurzform: TTSG Wennigsen (Deister))

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Tischtennisportgemeinschaft Wennigsen (Deister) e.V.“, in Kurzform „TTSG Wennigsen (Deister)“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 140056 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen/Deister.
Der Verein wurde im Jahr 2003 durch den Zusammenschluss des TTC Bredenbeck mit der SG 72 Argestorf/Sorsum, errichtet und führt seit dem den Vereinsnamen „TTSG Wennigsen (Deister) e. V.“
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der sportlichen Jugendpflege durch Ausübung des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Veranstaltung von Wettkämpfen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 2 Nr. 3 Etwaige, nach Deckung der laufenden Ausgaben verbleibende Überschüsse, werden zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt, noch bei der Auflösung des Vereins, einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- § 2 Nr. 6 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlage

- § 3 Nr. 1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, und Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
- § 4 Nr. 2 Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.
- § 4 Nr. 3 Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- § 4 Nr. 4 Der Antragsteller hat Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- § 5 Nr. 1 Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- § 5 Nr. 2 Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktives und mit Vollendung des 18. Lebensjahres, ein passives Wahlrecht in den Organen des Vereins.
- § 5 Nr. 3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- § 5 Nr. 4 Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied wegen Beitragsrückständen abgemahnt worden ist und der Nachweis der Zahlung der angemahnten Beiträge durch das Mitglied bis zum Tage der Versammlung des Vereinsorgans nicht erbracht worden ist.
- § 5 Nr. 5 Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall versichert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- § 6 Nr. 1 Das Mitglied hat die Pflicht:
1. den Beitrag fristgerecht zu entrichten; Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen;
 2. dem Verein keinen wirtschaftlichen oder Vertrauensschaden zu verursachen;
 3. die Satzung sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
 4. den Verein in seinen Tätigkeiten zu unterstützen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- § 7 Nr. 1 Die Beiträge sind grundsätzlich zum 01.04. und 01.10. eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderhalbjahr im Voraus zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Anschluss an den Kassenbericht. Die Höhe der ordentlichen Beiträge ist dabei so zu bemessen, dass die gewöhnlichen laufenden Ausgaben des Kalenderjahres durch die zu beschließenden Beiträge mindestens gedeckt werden.
- § 7 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- § 7 Nr. 3 In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über die Befreiung von der Beitragspflicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 8 Nr. 1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
1. den freiwilligen Austritt
 2. den Tod des Mitglieds
 3. den Ausschluss des Mitglieds
- § 8 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge bleiben auch nach dem Austreten aus dem Verein weiter bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, die sich aus der Mitgliedschaft begründen lassen.

§ 9 Ausschluss des Mitglieds

- § 9 Nr.1 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Mitglied auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Abmahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

- § 9 Nr. 2 Nach der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzustellen.
- § 9 Nr. 3 Gegen den Vollzug des Beschlusses durch den Gesamtvorstand steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung durch die Mitgliederversammlung zu. Der Berufungsantrag ist innerhalb eines Monats zu stellen.
- § 9 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vom Vorstand innerhalb eines Monats zu berufen ist, entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- § 9 Nr. 5 Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 10 Ausschließungsgründe

- § 10 Nr. 1 Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Nr. 1.) kann nur in den nächsten bezeichneten Fällen erfolgen:
- a) wenn die in § 6 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 11 Haftpflicht

- § 11 Nr. 1 Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 12 Organe des Vereins

- § 12 Nr. 1 Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

- § 13 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer/Kassenwart
- § 13 Nr. 2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer/Kassenwart des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- § 13 Nr. 3 Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl.
- § 13 Nr. 4 Ein Mitglied des Vorstandes darf jeweils nur einen Vorstandsposten bekleiden.
- § 13 Nr. 5 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung bzw. der im Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse zu führen.

- § 13 Nr. 6 Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung selbst. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.
- § 13 Nr. 7 Soweit es die Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, kann er Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.
- § 13 Nr. 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- § 13 Nr. 9 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode vorzeitig aus, so besetzt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Position kommissarisch.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- § 14 Nr. 1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Materialwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Veranstaltungswart
- § 14 Nr. 2 Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.
- § 14 Nr. 3 Der Gesamtvorstand ist für die Organisation der Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Er genehmigt die Tätigkeiten des Vorstandes.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- § 15 Nr. 1 Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- § 15 Nr. 2 Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- § 15 Nr. 3 Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes, sowie des Berichtes der 2 Kassenrevisoren und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- § 15 Nr. 4 Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr, sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
- § 15 Nr. 5 Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Sie muss den Mitgliedern entweder postalisch oder mit Einverständnis des Mitgliedes, per E-Mail zugestellt werden.
- § 15 Nr. 6 Sofern die Änderung der Satzung auf der Tagesordnung steht, hat bei der Einladung der Zusatz „Satzungsänderung“ mit Hinweis auf den betroffenen Paragraphen der Satzung zu erfolgen. Der genaue Inhalt des Antrages zur Satzungsänderung ist bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einzusehen oder kann bei Bedarf angefordert werden.

§ 16 Tagesordnung

- § 16 Nr. 1 Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17 Nr. 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 18, 19 und 20.

§ 18 Wahlen

§ 18 Nr. 1 Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 18 Nr. 2 Die 2 Kassenrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 Anträge

§ 19 Nr. 1 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor einer Sitzung eines Vereinsorgans einzureichen.

§ 19 Nr. 2 In der Mitgliederversammlung können verspätet eingegangene Anträge nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 19 Nr. 3 Über Anträge auf Satzungsänderung sind die stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 20 Beschlüsse

§ 20 Nr. 1 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs des Vereins ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 20 Nr. 2 Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen.

§ 20 Nr. 3 Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Nr. 4 Die Beschlussfassung kann öffentlich oder auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim, sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

§ 20 Nr. 5 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Kassenprüfung

§ 21 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist einmal möglich.

- § 21 Nr. 2 Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- § 21 Nr. 3 Die Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**
- § 22 Nr. 1 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- § 22 Nr. 2 Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 4/5 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- § 22 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen (Deister), die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke den örtlichen Sportvereinen zu gleichen Teilen weiter zu leiten hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2016 verabschiedet.

Wennigsen, 02.04.2016



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Geschäftsführer/Kassenwart